

Die neue GEZ

Der so genannte Rundfunkstaatsvertrag regelt, welche Gebühren für das Empfangen von Funk- und Fernsehprogrammen öffentlich-rechtlicher Sender zu bezahlen sind.

Immer wieder wurden und werden die Gebühren geändert und „angepasst“. So müssen derzeit für jedes angemeldete Fernsehgerät (inkl. Radio) 17,98 Euro je Monat an Gebühren entrichtet werden. Falls man nur ein Radio betreibt, beträgt die Gebühr dagegen 5,76 Euro, wobei seit 2005 auch jeder internet-taugliche Computer als „neuartiges Rundfunkgerät“ dazu gezählt wird.

Je Privathaushalt muss in aller Regel nur ein Gerät angemeldet werden, es gibt allerdings einige Sonderregelungen für Gewerbetreibende und für den Betrieb von Autoradios sowie Gebührenbefreiungen für besonders „Bedürftige“.

Am 15.12.2010 haben die Ministerpräsidenten der Bundesländer den 15. Rundfunkänderungsvertrag unterzeichnet, der wesentliche Änderungen vorsieht.

Von der Rundfunkgebühr zur Rundfunkabgabe

Auf einem Vorschlag des Steuerrechtlers Paul Kirchhof beruhend sollen die Rundfunkgebühren **ab 2013 in Form einer pauschalen Haushaltsabgabe** berechnet und eingezogen werden.

Anstelle erforschen zu müssen, ob Radio und/oder Fernsehen in einem Haushalt vorhanden sind, wird dann grundsätzlich für jeden Haushalt die Pauschalgebühr von (zunächst nach wie vor) 17,98 Euro berechnet.

Was bedeutet das praktisch?

- Die unbeliebten Schnüffelmaßnahmen der GEZ-Mitarbeiter wird es nicht mehr geben.
- Auch Haushalte ohne Radio, Fernseher und Internetanschluss und Nur-Radio-Besitzer müssen in Zukunft den vollen Betrag in Höhe von 17,98 Euro bezahlen.
- Einige Betriebe bzw. Unternehmen müssen aufgrund bestimmter Regelungen u.U. etwas weniger zahlen.
- Auch Schwerbehinderte müssen ein Drittel der Gebühr bezahlen, also ca. 6 Euro pro Monat. Bisher waren Schwerhörige, Gehörlose und Blinde von der Gebühr befreit.
- Der Zugang der GEZ zu persönlichen Daten wird geändert (siehe Innenseiten dieses Blattes).

Link zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag:
http://www.rlp.de/no_cache/ministerpraesident/staatskanzlei/medien/?cid=104467&did=62428&sechash=e157e5ee

Was ist die GEZ und was der öffentlich-rechtliche Rundfunk?

Die GEZ ist die Gebühreneinzugszentrale, eine Verwaltungsbehörde mit derzeit ca. 1.100 Mitarbeitern, deren Aufgabe es ist, die Rundfunkgebühren einzuziehen.

Folgende öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden durch die Rundfunkgebühren finanziert:

- ARD (inkl. BR, hr, MDR, NDR, RB, RBB, SR, SWR, WDR)
- ZDF
- Deutschlandradio (inkl. DLR, DLF, DRadioWissen)
- Deutsche Welle

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wurden im Rahmen der Demokratisierung Deutschlands und hervorgehend aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus nach dem Zweiten Weltkrieg durch die West-Alliierten eingeführt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte 1987 fest, dass die öffentlich-rechtliche Rechtsform des Rundfunks nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Durch vorherige so genannte „Rundfunkurteile“ trug es wesentlich zur Gestaltung von Radio und Fernsehen in Deutschland bei, unter anderem:

- Rundfunk ist staatsfrei.
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können sich auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen. Diese ist Teil der Kommunikationsfreiheiten, die den gesamten Prozess der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung schützen.
- Bund ist für Technik, nicht aber für Inhalte zuständig.
- Rundfunk darf nicht dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen werden, sondern ist Sache der Allgemeinheit
- Rundfunkfreiheit ist eine dienende Freiheit für die freie und umfassende Meinungsbildung .
- Privatfunk zulässig, solange Grundversorgung durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesichert ist.
- Finanzierungsgarantie ist Teil der Rundfunkfreiheit.



Die neue GEZ

**Der neue Rundfunkstaatsvertrag
-
Andere Bemessungsgrundlagen
und
neue Befugnisse zum Datensammeln**

Herausgeber dieses Blattes:

AK Vorrat, Ortsgruppe Hannover

Stand: Juli 2011

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Mehr Infos zum Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung:
www.vorratsdatenspeicherung.de

V.i.S.d.P.

Michael Ebeling, Kochstraße 6, 30451 Hannover,
micha_ebeling@gmx.de

Dieser Flyer steht unter Creative-Commons-Lizenz: by-nc-nd



Auszüge aus dem zukünftigen Rundfunkstaatsvertrag

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); (...)

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen (...)
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesehenen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers d. Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen (...)
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kfz.

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, **personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Steilen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen.** Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitrag s Schuldner, und
2. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten.

Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt,

Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

§14 Übergangsbestimmungen

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, **übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:**

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung. (...)

(10) Die Landesrundfunkanstalten dürfen bis zum 31. Dezember 2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.



In 2003 erhielt die GEZ den Big-Brother-Negativpreis!

... für deren unermüdlichen Einsatz bei der bedingungslosen Ermittlung von Schwarzseherinnen und Schwarzhörern. Ohne Rücksicht auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, beschafft sich die GEZ seit Jahren regelmäßig und systematisch Daten von Meldebehörden, von öffentlichen Stellen, von Adresshändlern und äußerst fragwürdigen weiteren Quellen, um Menschen zu finden, die keine Rundfunkgebühren bezahlen, selbst wenn diese an der Nutzung von Hörfunk und Fernsehen kein Interesse haben. Die GEZ und die Gebührenbeauftragten der Rundfunkanstalten sammeln dabei in einem Übermaß Daten, dringen unter Überrumpelung von Menschen in deren Wohnung ein und nötigen die Menschen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Offenbarung von eigenen Daten. (Aus der Begründung der Jury.)

Kritik und Bedenken

Zwar darf die GEZ schon jetzt umfangreiche Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben sammeln und verarbeiten (Übermittlung umfangreicher Daten aus den Meldeämtern, Abgleich mit kommerziellen Adresshändlern!), trotzdem führt der Vergleich von der alten und neue Regelung zu einigen Kritikpunkten:

- Durch den einmaligen Bezug umfangreicher aktueller Daten aus allen Meldebehörden (§ 14 Abs. 9) entsteht eine Datensammlung, die derjenigen einer (fiktiven) zentralen Bundesmeldebehörde gleichkommt. Diese Datenbank soll zwar nicht für derartige Zwecke benutzt werden, jedoch stellt alleine das Vorhandensein einer solchen Informationssammlung ein Novum dar.
- Anders als eine Meldebehörde darf die GEZ (ab 2015) zudem (ab 2015) auf das Mittel privatwirtschaftlicher Erkenntnisse (kommerzieller Adressdatenhandel) zurückgreifen, um den Datenbestand aktuell zu halten.
- Ebenso enthält die GEZ-Datenbank ein vollständiges Verzeichnis von Betriebsstätten, der Anzahl ihrer Mitarbeiter und des Umfangs von Fahrzeugflotten.
- Dadurch, dass laut § 11 Abs. 4 Menschen mit Auskunftssperren nicht übermittelt werden dürfen, lässt sich durch einen leicht durchführbaren Abgleich von Daten eine Liste aller Menschen mit Auskunftssperren erstellen (Stalking-Opfer, Zeugenschutzprogrammangehörige, Aussteiger aus Radikalenszenen, besonders bedrohte Richter und Polizisten). Ein enormes Risiko!
- Es gibt keine genaueren Bestimmungen über die besondere Ausgestaltung des technischen Datenschutzes für derart umfassende und sensible persönliche Daten.
- Auch weiterhin unterliegen Rundfunkbeauftragte und GEZ nur einer innerbetrieblichen und damit keiner wirklich unabhängigen Datenschutzkontrolle. Landesdatenschützer dürfen hier nicht tätig werden. (Ausnahmen: Berlin, Bremen, Brandenburg und Hessen.)
- Menschen ohne Fernseher, Radio oder Computer werden benachteiligt, denn auch sie müssen nun Gebühren bezahlen. (Das wäre allerdings auch bei einer „Kulturflatsrate“ nicht anders.)
- Blinde, Taube und Menschen mit Behinderungen werden im Vergleich zur alten Regelung nun benachteiligt.

Gut ist, dass die bisherige Praxis mit auf Provisionsbasis arbeitenden und selbstständig tätigen Außendienstmitarbeitern endlich ein Ende findet. Auch die zum Teil unwürdig formulierten und als drangsalierend empfundenen Briefe von der GEZ sollten bald Vergangenheit sein.

Ein ausführliches Datenschutzgutachten von Hans Peter Bull, das im wesentlichen andere Punkte bewertet, hier: <http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=1604680/property=download/nid=8236/137nkg1/Gutachten+zu+datschutzrechtlichen+Fragen.pdf>